Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/0183
16.02.2022

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - IBM2
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

A. Problem:

Mit dem Zustimmungsgesetz zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag sind medienrechtliche Regelungen, die in einem Änderungsstaatsvertrag zusammengefasst sind, in Berliner Landesrecht zu transformieren.

Der Senat hat am 30. November 2021 dem Entwurf des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages zugestimmt und die Regierende Bürgermeisterin zu dessen Unterzeichnung nach Unterrichtung des Abgeordnetenhauses ermächtigt. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 diesen zur Kenntnis genommen. Die Regierende Bürgermeisterin hat am 22. Dezember 2021 den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Aufgrund der aktuellen Lage mit Blick auf die Ausbreitung des Coronavirus ist der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Umlaufverfahren unterzeichnet worden.

Inhalt des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages sind zum einen **Regelungen zur Barrierefreiheit** im Medienstaatsvertrag, die dort in Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste getroffen, weiterentwickelt und ergänzt werden. Dies hatten die Länder bereits beim Abschluss des Medienstaatsvertrages im Jahr 2020 vereinbart. Zudem setzen die Länder die europäische Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen („European Accessibility Act“) um. Hierbei geht es insbesondere um

Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, also sogenannte Telemedien, die es gestatten, Fernsehprogramme auszuwählen und anzusehen, etwa Mediatheken oder Benutzeroberflächen von Plattformen. Außerdem werden allgemeine Informationspflichten der Anbieter, Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Aufgaben der Aufsichtsbehörde bestimmt. Insgesamt verweisen die Regelungen umfassend auf die europäischen Rechtstexte und sind mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz des Bundes abgestimmt.

Zum anderen werden **rechtstechnische und redaktionelle Anpassungen** des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorgenommen, vor allem Klarstellungen und Konkretisierungen. Beispielsweise hat die EU-Kommission einzelne Regelungen anders interpretiert als von den Ländern beabsichtigt. Etwaige Missverständnisse bei der Rechtsanwendung sollen für die Zukunft vermieden werden. Ferner geht es um rein redaktionelle Anpassungen an geändertes Bundesrecht und an europäisches Recht. Die Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind maßgeblich durch die Reform des Jugendschutzgesetzes erforderlich geworden. Im Übrigen handelt es sich um politisch nicht erhebliche, aber juristisch notwendige Korrekturen.

Auf die Angabe eines festen Datums für das **Inkrafttreten** des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages wird verzichtet. Um die europarechtliche Umsetzungsfrist einzuhalten, streben die Länder indes ein Inkrafttreten bis zum 28. Juni 2022 an.

Im Vergleich zu der im Rahmen der Vorunterrichtung des Abgeordnetenhauses übermittelten Fassung des Staatsvertragstextes wurden noch redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die insbesondere rechtsförmliche Hinweise aufgreifen. Zudem ist die Begründung zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag ergänzt.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus ratifiziert den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag, indem es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag herbeiführt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Die staatsvertraglichen Änderungen haben nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Umsetzung der mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag verbundenen staatsvertraglichen Regelungen lassen für private Haushalte keine und für Unternehmen höchstens geringfügige zusätzliche finanzielle Belastungen erwarten. Aus den Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten für Menschen mit Behinderungen können sich Mehrkosten für Medienanbieter ergeben. Diese Vorgaben resultieren jedoch unmittelbar aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sowie aus Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und dienen zugleich der Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Mehrkosten für neue aufsichtsrechtliche Aufgaben werden über den Rundfunkbeitrag finanziert.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von den Auswirkungen der staatsvertraglichen Änderungen sind die Geschlechter in gleicher Weise betroffen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg – namentlich hinsichtlich des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (sog. rbb-Staatsvertrag) sowie des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (sog. Medienstaatsvertrag BE-BB) – bestätigt und weiterentwickelt.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

I. Zuständigkeit:

Regierende Bürgermeisterin – Senatskanzlei –

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - IBM2
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. bis 27. Dezember 2021 unterzeichneten Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft, falls der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis spätestens 1. Februar 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

A. Begründung zum Gesetzentwurf:

I. Allgemeines

Der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Senats- bzw. Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erfolgen hat.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

Die Begründung zum Staatsvertrag ist als dessen Anlage beigefügt.

2. Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes. Sollten bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senats- bzw. Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Für diesen Fall tritt auch das Zustimmungsgesetz zu diesem Staatsvertrag außer Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Ratifizierung auf Länderebene auf Grundlage dieses Zustimmungsgesetzes ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages. Dieser hat keine nennenswerten Auswirkungen auf private und öffentliche Haushalte sowie auf die private Wirtschaft.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht ersichtlich.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg sind insoweit zu erwarten, als die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg bestätigt und weiterentwickelt wird.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 15. Februar 2022

Der Senat von Berlin

F r a n z i s k a G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Anlage

Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

      „§ 21 (aufgehoben)“.

   b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:

      „5. Unterabschnitt
      Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

      § 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen
      § 99b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten
      § 99c Informationspflichten
      § 99d Verbraucherschutz
      § 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten“.

   c) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „VI. Abschnitt
      Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.

   d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:

      „§ 103 Freie Verbreitung“.

   e) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 111a Berichtspflichten“.

   f) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „sendungsbezogener“ durch das Wort „programmbezogener“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „sendungsbezogenen“ durch das Wort „programmbezogenen“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Benutzeroberflächen“ die Wörter „die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts“ eingefügt.

c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt, die Wörter „über Telekommunikationsnetze“ gestrichen und die Angabe „§ 3 Nr. 25“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 63“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 15 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte“ durch die Wörter „ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische“ ersetzt und nach dem Wort „Medienplattformen“ das Wort „vermittelt“ eingefügt.

bb) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:

„30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,

31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht,

ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach den §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer."

4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen." ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes" durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes" ersetzt und werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1)," gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist." ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre" die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU" und nach dem Wort „getroffenen" die Wörter „und zukünftigen" eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter „, die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne)." ersetzt.

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF

und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts" durch die Wörter „in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat." durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben." ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 21 wird aufgehoben.

10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar" durch die Wörter „in geeigneter Weise" ersetzt.

11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung."

12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „bleibt" durch die Wörter „sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben" ersetzt.

13. Dem § 77 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“

14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

§ 99a
Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen
und unverhältnismäßige Belastungen

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhanges VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinstunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

§ 99b
Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

1. harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder

2. den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen, erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

§ 99c
Informationspflichten

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

§ 99d
Verbraucherschutz

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

(3) Der Verbraucher kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzurufen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 99e
Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

(2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen.“

15. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VI. Abschnitt
Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.

16. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103
Freie Verbreitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten“ durch die Wörter „Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“ und jeweils das Wort „Angebote“ durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Anforderungen des § 3“ die Wörter „, des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3“ eingefügt.

17. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.“

b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,“ eingefügt.

18. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6," ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Medienplattformen" die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6," eingefügt.

cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Plattformen" durch das Wort „Medienplattformen" und der Punkt am Ende durch die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6." ersetzt.

19. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,

1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,

2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,

3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind."

20. In § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation" durch das Wort „Bundesnetzagentur" ersetzt.

21. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a
Berichtspflichten

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 16 Abs. 2 bestimmten Behörden zuständig."

22. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,"

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,"

bb) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 47a bis 47d eingefügt:

„47a. entgegen § 99a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,

47b. entgegen § 99a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,

47c. entgegen § 99a Abs. 3 Satz 1 die Beurteilung nach § 99a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,

47d. entgegen § 99c Abs. 1 nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich

wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllt werden,“.

23. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

„§ 121a
Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

(1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“

24. In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind."

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder".

3. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. l wird wie folgt gefasst:

„l. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,".

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,".

c) In Nummer 5 werden die Wörter „und Abs. 6“ und „oder Teleshopping“ gestrichen.

d) In Nummer 6 werden die Wörter „Satz 2 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) In Nummer 7 werden die Wörter „Satz 3 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in den Fassungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 20.12.2021 K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

München, den 21.12.2021 M. S ö d e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 22.12.21 Franziska G i f f e y

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 22.12.2021 Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.12.21 B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.12.21 Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 27.12.21 V. B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 21.12.2021 M. S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 14. Dezember 2021 Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 17.12.21 Hendrik W ü s t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 15.12.2021 Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 21/12/21 T. H a n s

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 22.12.2021 Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 21.12.21 H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 17.12.21 Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 14.12.2021 Bodo R a m e l o w

Begründung
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 14. bis 27. Dezember 2021 den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Zählung der Medienänderungsstaatsverträge wird mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag beibehalten, auch wenn der Erste Medienänderungsstaatsvertrag nicht in Kraft getreten ist. Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag ist bis zur Ratifikationsfrist am 31. Dezember 2020 nicht von allen Landesparlamenten ratifiziert worden. Damit ist er nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos geworden.

Die Änderungen durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag sowie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die Vorgaben für barrierefreie Medienangebote konkretisiert und Pflichten für die Anbieter ausgeweitet. Daneben werden mit dem Staatsvertrag Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend: Richtlinie (EU) 2019/882) umgesetzt.

Durch Artikel 1 und 2 erfolgen zudem an verschiedenen Stellen im Medienstaatsvertrag und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Diese adressieren zum einen notwendige Folgeänderungen, die aufgrund anderer Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bundesrecht notwendig geworden sind. Zum anderen werden an verschiedenen Stellen Klarstellungen vorgenommen, die auf Auslegungsfragen insbesondere der Landesmedienanstalten als zuständiger Medienaufsicht und der Europäischen Kommission zurückgehen.

Artikel 3 des Entwurfs regelt schließlich Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.
Begründung zu Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages

A. Allgemeines

Die Änderungen des Medienstaatsvertrages in Artikel 1, die im Wesentlichen die Barrierefreiheit in den Medien zum Gegenstand haben, bilden den Schwerpunkt des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages. Im Zuge der Beratungen wurden die betroffenen Verbände und Institutionen mehrfach angehört und die Regelungstexte auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen weiterentwickelt.

Bei Abschluss des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland haben sich die Länder in einer Protokollerklärung dazu bekannt, über die Regelungen des Medienstaatsvertrages hinausgehende Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit in den Medien unter Einbeziehung der Verbände, der Beauftragten der Landesregierungen und des Bundes sowie der Anbieter zu erarbeiten. Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet die Konventionsstaaten, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Ziel der Länder ist daher, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Dem dient der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag.

Neben Konkretisierungen und Fortschreibungen der Pflichten für die Anbieter im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist (im Folgenden: AVMD-Richtlinie), erfolgt mit Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Die Vorgaben für diese besonderen Telemedien werden im Medienstaatsvertrag in einem neuen 5. Unterabschnitt des V. Abschnittes geregelt. Der überwiegende Teil der Richtlinie (EU) 2019/882 wurde vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 22. Juli 2021 (BGBl. I 2970) umgesetzt.

Im Weiteren erfolgen notwendige Folgeänderungen, die aufgrund anderer Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bundesrecht notwendig geworden sind, sowie Klarstellungen mit Blick auf einzelne, insbesondere bei der praktischen Anwendung des Medienstaatsvertrages hervorgetretene Auslegungsfragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 Abs. 3 wird eine begriffliche Unstimmigkeit in der deutschen Fassung des Artikels 2 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie korrigiert. Die dort im Wortlaut enthaltene Unterscheidung zwischen sendungs- und programmbezogenen Tätigkeiten findet in den anderen Sprachfassungen keine Entsprechung. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht beabsichtigt, weshalb an dem bereits in § 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages durchgängig enthaltenen Maßstab des Programmbezugs im Medienstaatsvertrag festgehalten werden soll.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt zur Sicherung des Medienpluralismus auch weiterhin abweichend von Absatz 7 die Anwendbarkeit der Vorschriften des Medienstaatsvertrages für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Mit Blick auf den unionsrechtlichen Rahmen und die Zielrichtung der besonderen Regelungen im Medienstaatsvertrag für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen wird mit der Anpassung ausdrücklich klargestellt, dass das in Absatz 8 zum Ausdruck kommende Marktortprinzip nur für die besonderen pluralismussichernden Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts gilt.

Der bisherige Absatz 9 Satz 3 wird mit Blick auf den neu eingeführten § 111a angepasst.

Zu Nummer 3

In § 2 Abs. 1 Satz 3 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

In Absatz 2 Nr. 15 wird im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt, dass Benutzeroberflächen

Telemedien sind, mithin die für Telemedien geltenden Bestimmungen auch auf Benutzeroberflächen anwendbar sind.

Absatz 2 Nr. 30 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages um eine Definition für barrierefreie Angebote. Die Formulierung „in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik“ macht deutlich, dass keine Pflicht besteht, ein Medium über diesen Standard hinaus barrierefrei anzubieten. Die Einfügung des Wortes „möglichst“ in die Definition trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit, Angebote unbeschränkt selbständig zu nutzen, von der Art der Behinderung abhängt und daher die Nutzung „ohne fremde Hilfe“ in Ausnahmefällen nur mit dieser Einschränkung gewährleistet werden kann.

Menschen mit Behinderungen werden nicht definiert. Das Begriffsverständnis des Bundesrechts (vgl. § 2 Nr. 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und § 3 Behindertengleichstellungsgesetz) kann jedoch zur Auslegung herangezogen werden. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen beziehungsweise Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt dabei ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Absatz 2 Nr. 31 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages um eine Definition der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Hiermit wird die Begriffsbestimmung aus Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 übernommen und der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages im Verhältnis zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz abgegrenzt. Im Vergleich zu Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 wird der Wortlaut an die Terminologie des Medienstaatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 4

In § 3 Satz 2 werden die Allgemeinen Programmgrundsätze um die Erwartung ergänzt, für alle Programmangebote das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Die Ergänzung verfolgt zudem das Ziel, unter Wahrung der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleisteten Programmfreiheit der Veranstalter Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Diese ausdrückliche Bezugnahme auf Menschen mit Behinderungen liegt in dieser besonderen völkerrechtlichen Bindung begründet. Die gesellschaftspolitische Notwendigkeit, auch andere Diskriminierungen, etwa aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Alter oder sexueller Orientierung, abzubauen, wird hierdurch nicht in Frage

gestellt.

Zu Nummer 5

In § 4 Abs. 2 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474).

Zu Nummer 6

§ 7 Abs. 1 wird um das Erfordernis ergänzt, dass den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Dadurch werden etwa neben körperlichen auch kognitive Beeinträchtigungen erfasst. Bei der Herstellung der Barrierefreiheit soll den unterschiedlichen Belangen, wie sie sich auf Grund der verschiedenen Behinderungen ergeben, Rechnung getragen werden, zum Beispiel durch Gebärdensprache, Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibung (vgl. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2018/1808), aber zum Beispiel auch durch die Bereitstellung von Angeboten in Leichter Sprache oder die ausreichende Sprachverständlichkeit, auch in fiktionalen Formaten. Die Regelung führt zu keinem Rechtsanspruch, individuell bei der Nutzung der Angebote unterstützt zu werden.

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Berichtspflicht zu Maßnahmen, die Barrierefreiheit zu fördern, erweitert und konkretisiert. Die Pflicht der Veranstalter, über Fortschritte bei der Umsetzung der Barrierefreiheit zu berichten, wird auf zukünftige Maßnahmen ausgeweitet. Zudem wird der Begriff der „Aktionspläne“ gemäß Artikel 7 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, ohne dass sich hieraus weitergehende Verpflichtungen als diejenigen ergeben, die in Absatz 2 dargestellt sind. Die Anforderungen an die Aktionspläne werden um Angaben zur „Verbindlichkeit der geplanten Maßnahme“ ergänzt.

In dem neuen Absatz 3 wird die Verpflichtung für Rundfunkveranstalter aufgenommen, Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten, wobei landesrechtliche Regelungen unberührt bleiben. Die Regelung knüpft – soweit vorhanden – an die landesrechtlichen Bestimmungen an, die ein Verlautbarungsrecht für öffentliche Stellen vorsehen, und ergänzt diese durch eine Verpflichtung der Veranstalter, diese Verlautbarungen barrierefrei zu verbreiten. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang mögliche Zusatzkosten der Veranstalter eine Kostentragungspflicht der öffentlichen Stelle auslösen, ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Umstände der Verlautbarung stellt insbesondere klar, dass die Verbreitung von Notfallinformationen durch die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht verzögert

werden darf. Auch werden mit dieser Formulierung praktisch unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von kurzfristig, live übertragenen Verlautbarungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, berücksichtigt (vgl. auch Erwägungsgrund 24 der Richtlinie (EU) 2018/1808).

Zu Nummer 7

In § 15 Abs. 4 wird im Rahmen der Berichtspflichten Deutschlands nach Artikel 16 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie (sog. Quotenberichte) eine Auskunftspflicht für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gegenüber den zuständigen Behörden nach § 111a sowie für private Fernsehveranstalter gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt geschaffen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 111a.

Zu Nummer 8

In § 16 Abs. 1 erfolgen redaktionelle Änderungen und eine Angleichung der Bestimmung der zuständigen Landesmedienanstalt an die Systematik des § 106.

Absatz 3 geht in der Neuregelung des § 111a auf und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 9

§ 21 geht in den neu eigefügten §§ 99a ff. auf und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 10

In § 29 Abs. 4 erfolgt eine Angleichung der Veröffentlichungsregeln für Hörfunkprogramme an die bereits für Telemedienangebote geltenden Vorgaben des § 32 Abs. 7. Aufgrund der sich bereits aus den Staatsverträgen und Gesetzen über die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio ergebenden Beauftragung der einzelnen Hörfunkprogramme wird auf eine zusätzliche (hier rein deklaratorische) Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder verzichtet.

Zu Nummer 11

In § 30 Abs. 8 werden, soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Telemedien entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 31 anbieten, § 99a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 12

In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit klargestellt, dass

neben dem nach § 50 Satz 1 unmittelbar nur für bundesweit ausgerichtete Angebote geltenden § 54 auch entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für zulassungsfreie, jedoch nicht-bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme vom Grundsatz des § 52 Abs. 1 Satz 1 unberührt bleiben.

Zu Nummer 13

§ 77 Satz 5 erklärt aufgrund der Berichtspflichten nach Artikel 13 Abs. 4 der AVMD-Richtlinie § 15 Abs. 4 für entsprechend anwendbar. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 111a.

Zu Nummer 14

Der V. Abschnitt wird um einen 5. Unterabschnitt, unter dem die neuen §§ 99a bis 99e zusammengefasst sind, erweitert.

§ 99a Abs. 1 dient der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen nach der Richtlinie (EU) 2019/882. Hierzu wird entsprechend Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 auf Anhang I Abschnitt III und Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882 verwiesen. Sofern der Medienstaatsvertrag von „Barrierefreiheitsanforderungen“ spricht, sind die Barrierefreiheitsanforderungen gemeint, wie sie in Absatz 1 definiert werden.

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind indes nur dann einzuhalten, wenn die Anbieter hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden oder es keine wesentlichen Änderungen des Dienstes, der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert. Hierdurch wird Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt. Wann eine solche unverhältnismäßige Belastung vorliegt, bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882. Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind nur berechtigte Gründe zu berücksichtigen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sind keine berechtigten Gründe. Für die Bewertung, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, sind ferner die Erwägungsgründe 66 ff. der Richtlinie (EU) 2019/882 heranzuziehen. Absatz 1 Satz 3 schließt zudem das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung aus, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten (vgl. Artikel 14 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882). Eine grundlegende Veränderung im Sinne der Vorschrift liegt dann vor, wenn der Anbieter bei Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nicht mehr den mit dem Dienst intendierten Zweck erreichen kann oder der Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, in seinem Wesenskern verändert werden würde. Dabei ist ein sehr strenger Maßstab bei der Beurteilung anzulegen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten auch hier nicht als ausreichende Gründe, um eine grundlegende Veränderung anzunehmen.

Nach Absatz 2 müssen die Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, eine Beurteilung vornehmen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringt oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Hierdurch wird Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt.

Absatz 3 enthält Dokumentationspflichten zur Umsetzung des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach haben die Anbieter die Beurteilungen nach Absatz 2 zu dokumentieren und alle einschlägigen Ergebnisse fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Erbringung eines Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufzubewahren. Soweit die zuständige Landesmedienanstalt dies verlangt, müssen die Anbieter die Dokumente auch an diese übermitteln.

Nach Absatz 4 müssen die Anbieter erneut beurteilen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sie unverhältnismäßig belastet, wenn sie ihre Dienste verändern, wenn fünf Jahre vergangen sind oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt hierzu aufgefordert werden. Die Regelung setzt Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Absatz 5 nimmt in Umsetzung des Artikels 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 „Kleinstunternehmen“ von dem Anwendungsbereich der Verpflichtungen der Absätze 1 bis 4 aus. Die Definition des Begriffs „Kleinstunternehmen“ wird durch Verweis auf die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 klargestellt.

In § 99b Abs. 1 wird die Konformitätsvermutung entsprechend Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, geregelt. Die Vorschrift enthält in Absatz 1 Buchst. a eine Vermutung zugunsten harmonisierter Normen und in Absatz 1 Buchst. b eine Vermutung zugunsten technischer Spezifikationen und erleichtert den Anbietern so die Bewertung der Konformität ihrer Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen. Der Begriff der technischen Spezifikationen ist im Sinne von Artikel 2 Nr. 26 der Richtlinie (EU) 2019/882 sowie den Konkretisierungen nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 zu verstehen. Sofern die Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, diesen Anforderungen genügen, wird darüber hinaus vermutet, dass auch die Satzungen oder Richtlinien, die die Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassen können, eingehalten worden sind.

Absatz 2 legt fest, dass im Fall der Nichtkonformität die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen müssen, um die Konformität der betreffenden Dienste zukünftig herzustellen. Sie müssen darüber, dass die Dienste die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhalten, sowohl die zuständige Landesmedienanstalt unterrichten, als auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Dienst erbracht wird. Dabei

müssen die Anbieter ausführliche Angaben, insbesondere zur Nichtkonformität und zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen, machen. Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Absatz 3 sieht für den Fall, dass sich bei Nichtkonformität Anbieter auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1 berufen, vor, dass die Anbieter entsprechende Informationen hierzu an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates übermitteln müssen, in dem der betreffende Dienst erbracht wird. Diese Verpflichtung setzt Artikel 14 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und dient einer effektiven Überwachung durch die Aufsichtsbehörden.

Absatz 4 sieht – in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 – auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalten eine umfassende Auskunftspflicht vor, wenn dies erforderlich ist, um die Konformität eines Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, mit den Barrierefreiheitsanforderungen zu überprüfen. Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass dieser Auskunftsanspruch sich ungeachtet der Vermutungsregelung des Absatzes 1 auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aus § 99a Abs. 1 richtet.

§ 99c Abs. 1 sieht Informationspflichten zur Barrierefreiheit von Diensten vor, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Die Anbieter müssen die genannten Informationen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise der Allgemeinheit zugänglich machen. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt. Soweit dabei nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 die Informationen auch in „mündlicher Form“ bereitzustellen sind, genügt es, wenn die Informationen auch in akustisch wahrnehmbarer Art und Weise dargeboten werden.

Absatz 2 konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Informationspflicht und setzt die Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die Anforderungen an die bereitzustellenden Informationen entsprechen weitgehend § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes. Nicht erforderlich ist allerdings, dass der Anbieter auch angibt, welche Teile des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, möglicherweise nicht vollständig barrierefrei sind und wie die fehlende Barrierefreiheit begründet wird. Dies ist nicht erforderlich, weil Anbieter grundsätzlich verpflichtet sind, nur Dienste anzubieten, die eine vollständige Barrierefreiheit im Sinne von § 99a Abs. 1 aufweisen. Liegt ein tauglicher Ausnahmetatbestand hierzu vor, so gelten ausschließlich und abschließend die Anforderungen der §§ 99a bis 99c, etwa in Bezug auf die Dokumentationen oder Mitteilungen an die Aufsichtsbehörden.

§ 99d setzt Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Nach Absatz 1 steht dem Verbraucher ein subjektives Recht auf Tätigwerden der zuständigen Landesmedienanstalt zu. Diese Rechte sind im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend zu machen. Das Antragsrecht kann sich sowohl auf die Barrierefreiheitsanforderungen aus § 99a Abs. 1 als auch auf die weiteren Anforderungen aus den § 99a und § 99c beziehen. Die Maßnahmen, die die Landesmedienanstalten bei einem Verstoß gegen die Pflichten ergreifen, ergeben sich aus § 109. Die dem Verbraucher in der Folge zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergeben sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung (Absatz 2).

Absatz 3 bestimmt, dass der Verbraucher sich im Verfahren von einem nach § 15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder einer qualifizierten Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Unterlassungsklagengesetz vertreten lassen kann. Der Verbraucher kann die genannten Verbände und Einrichtungen auch beauftragen, an seiner Stelle tätig zu werden. Die Regelung verzichtet also nicht auf die Notwendigkeit einer subjektiven Beschwer des Verbrauchers, sondern erweitert allein die Möglichkeiten ihrer Geltendmachung entsprechend der auch nach § 33 Abs. 1 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eröffneten Systematik.

§ 99e Abs. 1 gibt den Landesmedienanstalten die Möglichkeit, Satzungen oder Richtlinien zu erlassen zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission. Artikel 4 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 überträgt der Europäischen Kommission die Befugnis, solche delegierten Rechtsakte zu erlassen, um die Barrierefreiheitsanforderungen durch weitere Präzisierungen zu ergänzen. Gleiches gilt für delegierte Rechtsakte, die nach Artikel 14 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 erlassen werden. Danach können die Kriterien zur Beurteilung einer unverhältnismäßigen Belastung näher bestimmt werden.

Absatz 2 dient der Vorbereitung von Berichten Deutschlands an die Europäische Kommission gemäß Art. 33 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 und setzt Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 in deutsches Recht um. Im Zusammenspiel mit § 111a wird gewährleistet, dass ein einheitlicher Bericht Deutschlands für alle Wirtschaftsbereiche erstellt wird, auf die sich die Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht.

Zu Nummer 15

Die Überschrift des VI. Abschnitts wird entsprechend der in § 103 vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 16

In § 103 Abs. 1 wird entsprechend Artikel 3 der AVMD-Richtlinie klargestellt, dass neben

der bereits bislang genannten Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der AVMD-Richtlinie veranstaltet werden, auch die freie Erstverbreitung dieser Fernsehprogramme gewährleistet ist. Anstelle des Begriffs „freier Empfang“ wird dabei umfassend von „Verbreitung“ gesprochen, um eine begriffliche Vermischung mit der Unterscheidung zwischen Free- und Pay-TV zu vermeiden. Gleichzeitig wird der Begriff „Angebote“ jeweils durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt. Hierdurch wird eine Abgrenzung erreicht zu Hörfunkprogrammen, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, sowie zu den Vorgaben des § 3 des Telemediengesetzes für Telemedien.

In Absatz 2 wird der Katalog möglicher Untersagungsgründe um die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 ergänzt, um insbesondere dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Staatsfernegebot im Rundfunk Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 17

In § 104 Abs. 1 Satz 3 werden die Landesmedienanstalten als die Stelle benannt, die im Anwendungsbereich der § 99a bis § 99e die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahrnehmen und hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form informieren. Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882.

In Absatz 1 Satz 4 wird die Unzuständigkeit der Landesmedienanstalten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch für deren Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, klargestellt.

Zu Nummer 18

In § 105 Abs. 1 Nr. 8 und 9 erfolgt eine Klarstellung in der Aufgabenzuweisung an die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) bei der Aufsicht über Medienplattformen. Zweck der ZAK ist insbesondere bei bundesweiten Angeboten eine einheitliche Aufsichtspraxis im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Hierfür besteht bei rein regionalen und lokalen Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, im Sinne des § 81 Abs. 6 keine Veranlassung. Dies wird klargestellt. Gleiches gilt für die die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) betreffende Klarstellung in Absatz 2 Satz 1.

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a werden die Organzuständigkeiten der ZAK um die Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, und über die Einhaltung der Anforderungen nach den § 99a bis

§ 99d erweitert. Mit dieser Bestimmung wird eine einheitliche Aufsichtspraxis gewährleistet.

Zu Nummer 19

§ 109 Abs. 6 verpflichtet die Landesmedienanstalten, geeignete Verfahren zu entwickeln, einzuführen und zu aktualisieren, um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der § 99a bis § 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren, Beschwerden wegen Verstößen gegen diese Vorschriften nachzugehen und die Durchführung der von den Anbietern ggf. vorzunehmenden notwendigen Korrekturmaßnahmen zu kontrollieren. Absatz 6 setzt Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 20

In § 111 Abs. 1 wird die veraltete Bezeichnung „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ durch die nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen korrekte Bezeichnung „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

Zu Nummer 21

Mit dem neu eingeführten § 111a werden die Zuständigkeiten und Verfahren zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages festgelegt. Solche Berichtspflichten finden sich inzwischen in vielen medienrelevanten Unionsrechtsakten, aber auch im Rahmen internationaler Verträge. Beispielhaft seien hier Artikel 16 Abs. 3 sowie Artikel 13 Abs. 4 der AVMD-Richtlinie und Artikel 31 Abs. 6 und Artikel 33 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 genannt. Als Behörde im Sinne des § 16 Abs. 2 wurde mit Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30. Juni 1994 die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz bestimmt, die nach Satz 3 bis zu einer anderen Entscheidung zuständige Behörde nach Satz 1 ist.

Zu Nummer 22

In § 115 Abs. 1 werden die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen und Anpassungen des Medienstaatsvertrages notwendigen Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nachvollzogen. Die Einfügung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 47a bis 47d setzt Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 23

§ 121a setzt Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Übergangsbestimmungen, die für die Anbieter von Diensten gelten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen.

Absatz 2 setzt Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und ermöglicht es den Anbietern von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, während eines Übergangszeitraumes bei der Erbringung ihrer Dienste weiterhin Produkte einzusetzen, die sie vor dem 28. Juni 2025 bereits eingesetzt haben, sofern diese Produkte zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Dies ist geboten, um den Anbietern ausreichend Zeit zu lassen, ihre Dienste an die neuen Barrierefreiheitsanforderungen anzupassen, und verringert so den Aufwand und die Kosten. Wenn Anbieter allerdings während dieses Zeitraumes ein Produkt ersetzen, das im Folgenden für die Erbringung der Dienste eingesetzt wird, gilt Absatz 2 nicht, weil in diesem Fall nicht „weiterhin“ ein Produkt eingesetzt wird.

Zu Nummer 24

In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

II.
Begründung zu Artikel 2
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 2 des Staatsvertrages enthält notwendige Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages an das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), Klarstellungen zum territorialen Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie redaktionelle Korrekturen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

In § 2 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für

Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Sinne der AVMD-Richtlinie klargestellt. Entsprechend § 1 Abs. 7 und 8 Satz 3 des Medienstaatsvertrages bestimmt sich dabei der Sitz des Anbieters grundsätzlich nach den Vorschriften des Telemediengesetzes.

Zu Nummer 2

In § 4 Abs. 1 und 2 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), nachdem dort in § 18 des Jugendschutzgesetzes die vormalige Unterteilung der Liste jugendgefährdender Medien in die Teile A, B, C und D durch eine neue Systematik ersetzt wurde.

Zu Nummer 3

In § 24 Abs. 1 werden die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen und Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages notwendigen Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nachvollzogen.

In Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden Verweisungsfehler aus dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland korrigiert.

III.
Begründung zu Artikel 3
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 geänderte Medienstaatsvertrag sowie der in Artikel 2 geänderte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der Staatsvertrag am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft tritt. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.